

Satzung Präventionsrat Bremen-Nord e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Präventionsrat Bremen-Nord e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

- (1) Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind: Die Förderung der Kriminalprävention und Jugendhilfe im Wege der Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalprävention und Jugend- und Altenhilfe befassten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei, Justiz, Schulen, Verbände, Unternehmen, freie Träger, karitative und konfessionelle Organisationen, Vereine, Einzelpersonen und sonstige Initiativen in Bremen-Nord.
- (2) Die Präventionsarbeit in Bremen-Nord soll insbesondere gefördert werden durch Unterstützung modellhafter Projekte, z.B. in den Bereichen Jugend und Altenhilfe, sowie durch Zusammenarbeit aller mit Prävention befassten Personen und interessierten Institutionen als da sind gesellschaftliche Gruppierungen wie kommunale Verwaltungen, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine sowie Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung der Präventionsarbeit.
- (3) Information und Beteiligung der Bevölkerung geschieht durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aufklärung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral sowie unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke sind damit nicht verbunden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4). Die Mitgliederversammlung kann über einen Auslagenersatz und/oder eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Vorstandes beschließen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf einer Begründung. Gegen die Ablehnung steht der/dem Betroffenen der Widerspruch, einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheids an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Gegen die getroffene Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsbeschluss der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ausschlussentscheidung und die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie Spenden und Geldbußen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/dem Vorsitzenden
- b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit)
- c) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen)
- d) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Projekte)
- e) Der Schriftführerin / dem Schriftführer
- f) Bis zu sieben BeisitzerInnen.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende mit einem (er) Stellvertreter(in) gemäß § 7 Abs. 1 b) - d) oder zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 b) - d).

(3) Die Vorstandsmitglieder Ziff. a) – e) bilden den geschäftsführenden Vorstand, die Vorstandsmitglieder a) – f) den erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes verantworten und gestalten alle Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung.

(4) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

(5) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung der Beschlussgegenstände bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin / einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt und muss vom Vorstand mindestens 28 Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung erfolgen (auch durch e-mail).

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte

b) Bericht der Kassenprüfer/-innen und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das Folgejahr. (Der Vorstand entscheidet über die Hinzuziehung eines Steuerberaters)

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes

e) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen

f) Beschlussfassung über eventuelle Anträge

g) Festlegung der Beiträge

h) Satzungsänderungen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Alle Abstimmungen sind grundsätzlich offen vorzunehmen. Auf Antrag eines Einzelnen während der Versammlung erfolgt die Abstimmung geheim.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Anträge müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden (gemäß § 8 Abs. 3, Ziffer 1).

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweckänderung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen oder eine gemeinnützige Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Bremen, den 23.03.2023